

Vorbeugung und Abwehrmaßnahmen von Vogelschäden im Obstbau

Wirksame Vogelabwehr lässt sich am ehesten durch eine Kombination verschiedener Methoden erreichen. Die effizientesten Methoden sind nebst Kostenrahmen hier kurz zusammengefasst. Reine Ultraschallgeräte und Vogelscheuchen gelten allgemein als wenig wirksam.

Übersicht der Präventions-/Abwehrmaßnahmen

Vogelabwehrmethode	€/ha	Bemerkung
Einnetzung	8-10.000	sichere Vogelabwehr, eingeschränkte Befahrbarkeit, Volleinnetzung oder Provisorium bei dem 1 Netzbahn über die Baumreihe gezogen wird bzw. 2 Netzbahnen, die an einem Firstdraht über der Baumreihe befestigt sind, auf vollständige Abdichtung achten / keine Schlupflöcher, Kombination mit Hagelschutz (eventuell) sinnvoll
Phonakustisch	250-450	relativ sicher bei Kleinvögeln, Schwäche bei Krähen, relative Lärmbelästigung, Gewöhnungseffekt
Pyroakustisch	580,-	relativ sicher bei Kleinvögeln, Schwäche bei Krähen, Lärmbelästigung, Gewöhnungseffekt
Optisch Windbewegte Drachenscheuche Heliumdrachen	450 € 250,-€	relativ sicher bei Kleinvögeln, Vogelschwärme und Krähen geringe Wartung höherer Wartungs- und Kontrollaufwand

Vorschriften zur Vogelabwehr bei Kirschen (auszugsweise)

Verschiedene Gesetze kommen bei Maßnahmen zur Vogelabwehr auf Bundes- und Länderebene zur Anwendung: Jagdgesetz, Naturschutzgesetz, Immissionsschutzgesetz.

1. Anwendung akustischer Geräte

Der Betrieb akustischer Geräte führt immer öfter zu Streitigkeiten mit Anwohnern.

Im rheinland-pfälzischen Landesimmissionsschutzgesetz ist der Betrieb von akustischen Vogelabwehrgeräten geregelt. In § 7, Abs. 3 heißt es dazu:

*„Der Betrieb von akustischen Einrichtungen und Geräten zur Fernhaltung von Tieren in Weinbergen oder in anderen gefährdeten landwirtschaftlichen Anbaugebieten, durch den Anwohnerinnen und Anwohner erheblich belästigt werden können, bedarf der **Erlaubnis der zuständigen Behörde**. Die Erlaubnis soll nur erteilt werden, wenn die Fernhaltung mit anderen verhältnismäßigen Mitteln nicht erreicht werden kann.“*

Die Anwendung dieses Gesetzes lässt gewisse Spielräume bei der Auslegung. In einer „Arbeitshilfe“ des Gemeinde- und Städtebundes (GStB) Rheinland-Pfalz gibt es Empfehlungen welche Regeln bei der Durchführung akustischer Vogelabwehrmaßnahmen beachtet werden sollen. Diese dienen u.a. als Grundlage für richterliche Entscheidungen. Als Immissionsrichtwerte sind die Werte aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz maßgeblich:

Reines Wohngebiet:	50 db
Allg. Wohngebiet:	55 db
Misch- oder Dorfgebiet:	60 db

Daraus und aus fachlichen Aspekten ergeben sich folgende Empfehlungen

- Die Nachtruhe muss gewährleistet sein (22 – 6 Uhr)
- unregelmäßige Schallerzeugung anstreben wegen Gewöhnungseffekt und Lärmbelästigung
- Schallrichtung von Ortslage abgewandt
- Erlaubnispflicht durch Verbandsgemeinde- bzw. Stadtverwaltung
- Mindestabstände je nach Art der Wohnbebauung und max. Schusszahl pro Tag

Mindestabstände akustischer Vogelabwehrgeräte	max 40	41-100	> 100 Schuss/Tag
	Schuss/Tag	Schuss/Tag	
reines Wohngebiet	700 m	1000 m	keine Richtwerte, Einzelfallprüfung
allgemeines Wohngebiet/Kleinsiedlung	500 m	800 m	
Mischgebiet/Dorfgebiet	300 m	500 m	

Schreckschusspistolen

- Gas- und Schreckschusswaffen sind ab 18 Jahren frei verkäuflich.
- zum führen oder transportieren wird der „kleine Waffenschein“ benötigt
- den „kleinen Waffenschein“ stellt die untere Waffenbehörde (Ordnungsamt der Verbandsgemeinde/Stadt) aus gegen eine Gebühr von ca.50 €
- das Tragen einer geladenen Schreckschusspistole - ohne Besitz eines kleinen Waffenscheins - stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld von bis zu 10.000 Euro geahndet werden kann.

Quelle: Waffengesetz /WaffG), § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 , §5, § 6 und §§ 51 ff

2. Einnetzung

Die Einnetzung einer Anlage ist geregelt durch das Landespflegegesetz, (LPfIG) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.4.2005, §§1, 2, 24/1 u. 2 und deren Bewertung einer ordnungsgemäßen landwirtschaftliche Bodennutzung durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW).

Empfehlungen zu Netzmaterial und Anbringung:

- Maschenweite der Netze max. 30 mm,
- Abstand zum Boden mind. 30 cm (zum Schutz von Vögel und Kleinsäuger)
- (Treten z.B. an Hecken, Waldrändern etc. seitlich einfliegende Schadvögel auf, kann die notwendige seitliche Abspannung mit Drahtgeflechten erfolgen, ausnahmsweise
- dürfen die Netze auch bis auf den Boden gezogen werden, wenn sie um die ganze Anlage herum im Boden fest verankert und straff gespannt sind)
- keine weitmaschigen Dünnsfadennetzen oder Gespinstnetzen (z.B. Xironet-Netz, Tettmann-Netz, Crylde)
- Netze nach der Ernte nicht hängen lassen

Bezugsquellen Vogelabwehr:

<p>Einnetzung - Volleinnetzung - Netzlieferanten</p>	<p>Harro zum Felde; Alte Fährstr. 7; 21755; Hechthausen; Tel: 04774-327; Fax: 04774-991296 (System wird nicht mehr hergestellt, nur noch Restbestände!) RWZ Worms, Hafestraße 16 – 3, 67547 Worms, Tel: 06241-400415 Wurth, Industriestraße 4, 77768 Appenweier, Tel: 01728826701; Fax: 078055672</p>
<p>Phonakustisch - Birdgard - Advantage III - Ahuyentador</p>	<p>PURIVOX Saat- und Ernteschutzgeräte GmbH, Hauptstr. 11, 67308 Ottersheim, Tel.: (0 63 55) 95 43 – 0, Fax: (0 63 55) 95 43 – 29 Gerhard Steinkönig, Schillerstr. 2, 67112 Mutterstadt, Tel: 06234-94650, Fax: 06234-946520 POB Leicht & Wetzler GmbH, Daimler Str. 6, 88074 Meckenbeuren, Tel. 07542-937660, Fax 07542-932286</p>
<p>Pyroakustisch - Schreckschußapp.</p>	<p>PURIVOX Saat- und Ernteschutzgeräte GmbH, Hauptstr. 11, 67308 Ottersheim, Tel.: (0 63 55) 95 43 – 0, Fax: (0 63 55) 95 43 – 29</p>
<p>Windbewegte Drachenscheuche Heliumdrachen</p>	<p>ChristophAIR, Drachenbau; Latumer Bruchweg 101; 40668; Meerbusch; Tel: 02150-911960; Fax: 02150-911961 PURIVOX Saat- und Ernteschutzgeräte GmbH, Hauptstr. 11, 67308 Ottersheim, Tel.: (0 63 55) 95 43 – 0, Fax: (0 63 55) 95 43 – 29 Toni Vogelabwehr: www.vogelabwehr.de D. Schrievers, Dorfstr. 1, 41749 Viersen, Tel: 02162-6054, Fax: 02162-81307</p>

- Peter Hilsendegen / Elke Immik, DLR Rheinpfalz -